

## **ENTGELT - UND HONORARORDNUNG**

**für die**

**Volkshochschule (vhs)**

**der Stadt Heidenheim an der Brenz**

**vom 7. Juli 2005**

Der Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschuss hat am 07.07.2005 folgende Entgelt- und Honorarordnung beschlossen:

Soweit im Folgenden die männliche Form verwendet wird, geschieht dies lediglich zur sprachlichen Vereinfachung. Die Ausführungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche wie männliche Personen.

### **A. Entgeltordnung**

#### **Vorbemerkung**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der vhs, ergänzt durch die Organisatorischen Hinweise, sind in der Geschäftsstelle der vhs ausgehängt, dort auch erhältlich, und werden im Programmheft sowie auf der Homepage der vhs veröffentlicht. Sie gelten mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung der vhs als anerkannt.

#### **§ 1**

#### **Entgeltspflicht**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der vhs sind Teilnehmerentgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen. Die Teilnehmerentgelte sind Entgelte für die Inanspruchnahme der Einrichtung im Sinne des BGB.

#### **§ 2**

#### **Entgeltfreie Veranstaltungen**

In begründeten Fällen kann der Leiter der vhs oder einer seiner Vorgesetzten anordnen, dass eine Veranstaltung unentgeltlich angeboten wird.

### **§ 3 Entgelthöhe**

- (1) Die Höhe des Teilnehmerentgeltes richtet sich nach der Anzahl der Unterrichtseinheiten und den Entgeltsätzen.
- (2) Eine Unterrichtseinheit umfasst 45 Minuten.
- (3) Die einzelnen Sätze der Teilnehmerentgelte richten sich nach der Anlage dieser Entgelt- und Honorarordnung.

### **§ 4 Entgeltermäßigung**

- (1) Eine Entgeltermäßigung von 25% auf alle Veranstaltungen ausgenommen Einzelveranstaltungen und Exkursionen erhalten Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren einer Familie mit mindestens drei oder mehr kindergeldberechtigten Kindern unter 18 Jahren sowie Inhaber des Heidenheimer Förderpasses.
- (2) Eine Entgeltermäßigung von 10 % auf alle Veranstaltungen ausgenommen Einzelveranstaltungen und Exkursionen erhalten Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Arbeitslose und Hilfebedürftige nach dem SGB II und SGB XII.
- (3) Nehmen Schüler- oder Studentengruppen ab 10 Personen an einer Einzelveranstaltungen teil, wird neben der Schüler- oder Studentenermäßigung eine zusätzliche Ermäßigung von 10 % des Entgelts gewährt. Eine vorherige Anmeldung in der Geschäftsstelle der vhs ist erforderlich.
- (4) Eine Entgeltermäßigung von 10 % auf alle Veranstaltungen ausgenommen Einzelveranstaltungen und Exkursionen erhalten Dozenten, die im laufenden oder dem vergangenen Semester eine Veranstaltung an der vhs durchgeführt haben.
- (5) Dient der Besuch einer Veranstaltung der vhs der Fortbildung eines an der vhs tätigen Dozenten, kann der Leiter der vhs anordnen, dass der Dozent an dieser Veranstaltung unentgeltlich teilnehmen kann. Gleiches gilt für die Verwaltungsmitarbeiter der vhs.
- (6) Eine nachträgliche Entgeltermäßigung von 10 % in Form einer Gutschrift am Ende des Semesters erhalten Mehrfachhörer auf Antrag für die dritte und jede weitere Veranstaltung in einem Semester. Die Veranstaltungen müssen hierbei in absteigender Kostenfolge belegt werden. Nicht berücksichtigt werden Einzelveranstaltungen und Exkursionen.

- (7) Der Anspruch auf eine Entgeltermäßigung ist bei der Anmeldung geltend zu machen und nachzuweisen. Es kann nur ein Ermäßigungstatbestand berücksichtigt werden, das heißt, dass unter mehreren Ermäßigungstatbeständen derjenige genommen wird, der für den Hörer am kostengünstigsten ist, es sei denn, er hat etwas anderes bestimmt.
- (8) In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der vhs abweichende Entgelte vereinbaren. Diese müssen von seinem Vorgesetzten genehmigt werden.

### **§ 5 Sonstige Entgelte**

- (1) Führt die vhs eine Prüfung durch, wird pro Teilnehmer ein Prüfungsentgelt erhoben, dessen Höhe sich nach dem tatsächlichen Aufwand richtet.
- (2) Für zusätzliche Leistungen und besondere Verwaltungstätigkeiten kann ein eigenes Entgelt erhoben werden. Die Höhe der Verwaltungsentgelte richtet sich nach der Anlage dieser Entgelt- und Honorarordnung.
- (3) Werden Veranstaltungen gemeinsam mit anderen Veranstaltern durchgeführt, so wird von Fall zu Fall über die Verteilung der Entgelte und Kosten zwischen den Beteiligten entschieden.

### **§ 6 Fälligkeit der Entgelte**

- (1) Das Teilnehmerentgelt wird mit der Anmeldung bzw. vor Beginn einer Veranstaltung fällig.
- (2) Bei einem Teilnehmerentgelt, das den Betrag von € 100,-- überschreitet, kann von der Leitung der vhs eine Ratenzahlung bewilligt werden, jedoch nicht über das Ende der entsprechenden Veranstaltung hinaus.
- (3) Im Falle einer Mahnung und bei einer Rücklastschrift im Rahmen des Abbuchungsverfahrens werden Verwaltungsentgelte fällig.

## **§ 7 Entgeltrückerstattung**

- (1) Teilnehmerentgelte werden bis zum Ende eines Semesters zurückerstattet
  - a) voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung von in der vhs abgesagt werden muss,
  - b) anteilig, wenn einzelne Unterrichtseinheiten von der vhs abgesagt werden müssen.
- (2) Teilnehmerentgelte werden unter Einbehaltung eines Verwaltungskostenanteils nur dann zurück erstattet, wenn der Rücktritt bis spätestens 5 Werktage vor dem Beginn einer Veranstaltung schriftlich erklärt wird.
- (3) Soweit die vhs als Vermittlerin handelt, werden beim Rücktritt eines Teilnehmers die der vhs für ihn in Rechnung gestellten Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenanteils berechnet.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2005 in Kraft.

### **B. Honorarordnung**

#### **§ 1 Honorarhöhe**

- (1) Die Höhe des Honorars für eine Lehr- oder Referententätigkeit an der vhs regelt der jeweilige Lehrauftrag.
- (2) Die Höhe des Honorars richtet sich in der Regel nach der Anzahl der Unterrichtseinheiten und den Honorarsätzen.
- (3) Eine Unterrichtseinheit umfasst 45 Minuten.
- (4) Die einzelnen Honorarsätze richten sich nach der Anlage dieser Entgelt- und Honorarordnung.

## **§ 2 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Für Unterrichtseinheiten, die ein Dozent ohne schriftliche Zustimmung des Leiters der vhs hält, wird kein Honorar gezahlt.
- (2) Kommt eine Veranstaltung mangels ausreichender Teilnehmerzahl nicht zustande, kann in begründeten Einzelfällen dem Dozenten ein Ausfallhonorar in Höhe von maximal zwei Unterrichtseinheiten zu den vorab im Lehrauftrag festgelegten Honorarsätzen gewährt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (3) Müssen zwei Veranstaltungen zusammengelegt werden, ist vom Tage der Zusammenlegung an nur noch das Honorar für eine Veranstaltung zu zahlen.

## **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Honorarordnung tritt am 01.09.2005 in Kraft.

## **Anlage zur Entgelt- und Honorarordnung**

Teilnehmerentgelte und Honorare sind für jede Veranstaltung der vhs so festzulegen, dass die Einnahmen durch die Teilnehmerentgelte die Kosten für die Honorare decken. Davon abweichende Regelungen bedürfen der Genehmigung der Fachbereichsleitung. Grundlage der Berechnung ist in der Regel eine Mindestteilnehmerzahl von zehn Teilnehmenden.

Das Bildungsangebot der vhs gliedert sich in folgende Programmbereiche:

Programmbereich 1:	Politik – Gesellschaft – Umwelt
Programmbereich 2:	Kultur – Gestalten
Programmbereich 3:	Gesundheit
Programmbereich 4:	Sprachen
Programmbereich 5:	Arbeit – Beruf
Programmbereich 6:	Grundbildung – Schulabschlüsse
Programmbereich 7:	Sonderveranstaltungen – Projekte
Programmbereich 8:	Exkursionen
Programmbereich 9:	Auftragsmaßnahmen.

### **Veranstaltungsarten:**

1. Kurse sind innerhalb eines Semesters regelmäßig stattfindende Veranstaltungen, die wöchentlich eine bestimmte Anzahl an UE umfassen.
2. Seminare, Workshops und ähnliche Veranstaltungen sind Veranstaltungen, die in der Regel mehr als vier UE pro Tag umfassen.
3. Einzelveranstaltungen wie Vorträge, Vorführungen und Lesungen, sind einmalige, in sich abgeschlossene Veranstaltungen, die in der Regel zwei UE umfassen.
4. Exkursionen wie Besichtigungen, eintägige Studienfahrten und mehrtägige Studienreisen sind ein- oder mehrtägige Aufenthalte außerhalb der üblichen Schulungsräume/Veranstaltungsorte der vhs unter fachkundiger Leitung.

### Teilnehmerentgelte

Die Teilnehmerentgelte werden auf € 0,50 gerundet.

1. Entgeltsätze für Kurse, Seminare, Workshops und ähnlichen Veranstaltungen je UE. Grundlage:

Programmbereich 1	Politik - Gesellschaft – Umwelt	ab € 2,00
Programmbereich 2	Kultur - Gestalten	ab € 2,50
Programmbereich 3	Gesundheit	ab € 3,00
Programmbereich 4	Sprachen	ab € 2,50
Programmbereich 5	Arbeit - Beruf	ab € 4,00.

Für Veranstaltungen am Wochenende (Sa, So) erhöhen sich diese Sätze um € 0,50.

In folgenden Fällen können diese Sätze bis zum Multiplikator 3 überschritten werden:

- Veranstaltungen mit besonders qualifizierten Dozenten,
- Veranstaltungen mit besonders intensiver Vorbereitung,
- Veranstaltungen mit besonderer Ausstattung (Lehr- und Lernmittel, Materialien),
- Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung,
- Veranstaltungen mit pädagogisch notwendiger Doppelbesetzung,
- Veranstaltungen mit pädagogisch oder technisch bedingter geringer Mindestteilnehmerzahl.

In begründeten Einzelfällen (z.B. Unterbelegung) können vom Leiter der vhs mit Genehmigung der Fachbereichsleitung von diesen Sätzen abweichende Teilnehmerentgelte vereinbart werden.

Für die Veranstaltungen der Programmbereiche 6 bis 9 sind Einzelfallberechnungen vorzunehmen.

2. Entgeltsätze für Einzelveranstaltungen

€ 2,-- bis € 20,-- entsprechend der Höhe von Honorar und Nebenkosten.

In begründeten Einzelfällen können vom Leiter der vhs mit Genehmigung der Fachbereichsleitung von diesen Sätzen abweichende Teilnehmerentgelte vereinbart werden.

3. Sonstige Entgelte:

Verwaltungsentgelte

- Mahnung: € 3,--
- Rücklastschrift im Rahmen des Abbuchungsverfahrens: € 6,--

- Teilnahmebescheinigungen (nach 3 Jahren): Je nach Aufwand ab € 3,--
- sonstige qualifizierte Bescheinigungen: € 3,00 bis € 5,00.

### Dozenten honorare

1. Honorarsätze für Kurse, Seminare, Workshops und ähnlichen Veranstaltungen je UE:

Programmbereich 1	Politik - Gesellschaft - Umwelt	bis € 20,00
Programmbereich 2	Kultur - Gestalten	bis € 20,00
Programmbereich 3	Gesundheit	bis € 25,00
Programmbereich 4	Sprachen	bis € 18,00
Programmbereich 5	Arbeit - Beruf	bis € 25,00.

In folgenden Fällen können diese Sätze bis zum Multiplikator 3 überschritten werden:

- a) Veranstaltungen mit besonders qualifizierten Dozenten,
- b) Veranstaltungen mit besonders intensiver Vorbereitung,
- c) Veranstaltungen mit besonderer dozenteneigener Ausstattung,
- d) Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung,
- e) Veranstaltungen mit pädagogisch notwendiger Doppelbesetzung.

In begründeten Einzelfällen können vom Leiter der vhs mit Genehmigung der Fachbereichsleitung von diesen Sätzen abweichende Honorare vereinbart werden.

Für die Veranstaltungen der Programmbereiche 6 bis 9 sind Einzelfallberechnungen vorzunehmen.

2. Honorarsätze für Einzelveranstaltungen

Honorar für Vorträge: bis € 200, -- einschließlich der Nebenkosten.  
Honorar für sonstige Einzelveranstaltungen: bis € 500,-- einschließlich der Nebenkosten.

In besonderen Fällen kann mit Genehmigung der Fachbereichsleitung ein höheres Honorar gezahlt werden.

Muss eine Einzelveranstaltung aus Gründen, welche die vhs zu vertreten hat, abgesagt werden, so kann im Einzelfall ein vorab vereinbartes Abstandshonorar gezahlt werden.

### 3. Honorare für die Leitung von Exkursionen

Eintägige Exkursionen: bis € 75,-- pro Tag einschließlich der Nebenkosten,  
mehrtägige Exkursionen: bis € 50,-- pro Tag einschließlich der Nebenkosten.

In besonderen Fällen kann mit Genehmigung der Fachbereichsleitung ein höheres Honorar gezahlt werden.

Die Vorbereitung einer Exkursion kann separat honoriert werden (Einzelfallregelung).

### 4. Prüfungsaufsichten und Korrekturarbeiten

Für Prüfungsaufsichten und Korrekturarbeiten werden die Honorare vom Leiter der vhs festgesetzt.

### 5. Fahrtkosten

Den Dozenten von Kursen der Programmbereiche 1 bis 6 wird auf Antrag ein Fahrtkostenbeitrag gewährt, wenn die einfache Entfernung vom Wohn- zum Veranstaltungsort nachweislich 20 km übersteigt. Pro gefahrenen Kilometer werden dann € 0,15 vergütet, jedoch maximal € 8,00 pro Tag.

Die Übernahme der Fahrtkosten von Dozenten von Einzelveranstaltungen, Seminaren, Workshops und ähnlichen Veranstaltungen, die außerhalb des Kreisgebietes wohnen, wird von Fall zu Fall vereinbart. Der maximale Fahrtkostenbeitrag wird in diesen Fällen nach den Preisen der öffentlichen Verkehrsmittel (2. Klasse) oder nach § 6 (2) Nr. 1 oder 2 LRKG in der jeweiligen Fassung ermittelt.